

Staatsgebiet

Nach der **Drei-Elemente-Lehre** ist der Staat ein soziales Gebilde, dessen konstituierende Merkmale ein von Grenzen umgebenes Territorium (*Staatsgebiet*), eine darauf als Kernbevölkerung ansässige Gruppe von Menschen (*Staatsvolk*) sowie eine auf diesem Gebiet herrschende *Staatsordnung* kennzeichnen.

Das **Staatsgebiet** oder **Staatsterritorium** ist der territoriale Bereich, den der Staat dauerhaft und geordnet beherrscht und wo er über eine für dieses Gebiet geltende Verwaltungs- und Rechtsordnung verfügt, die unter anderem die Rechtmäßigkeit und damit die Legitimität der staatlichen Gewaltenordnung (Legislative, Judikative, Exekutive) für die in ihm lebenden Menschen (Personen, Bürger, Personal) herstellt. Dadurch wird in einem Rechtsstaat weitestgehend für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gesorgt.

Nach diesem Maßstab betrachten wir die Verfassung die für Deutschland im Deutschen Reich gilt und nachfolgend im Vergleich dazu das Grundgesetz für die BRD, die DDR-Verfassung und die Weimarer Verfassung.

Das Bundesgebiet, festgeschrieben in der Verfassung des wahren Deutschen Reiches

Artikel 1

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

bis zum 31.08.1990 gab es den Artikel 23 alte Fassung

Artikel 23. *Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,*

Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Zusatzbemerkung: Es geht nur um Länder und nicht um Freistaaten, Bundesstaaten oder Bundesglieder. Groß-Berlin ist der Begriff, welchen die Weimarer-Republik für die Nazis erschufen. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden gab es vorher noch nicht einmal als Land, Provinz oder Bezirk.

Durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 wurde der Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „Art. 23. (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einem diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.*
- (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.*
- (3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.*
- (4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.*
- (5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.*
- (6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen*

sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Durch Gesetz vom 28. August 2006 erhielt der Art. 23 Abs. 6 Satz 1 mit Wirkung vom 1. September 2006 folgende Fassung:

„Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.“

Zusatzbemerkung: Seit dem 21. Dezember 1992 ist die BRD eindeutig nur noch das Wirtschaftsgebiet der EU. Jeder Kritiker der BRD, der das Grundgesetz als seine Rechtsgrundlage verwendet, legitimiert die EU und aktiviert automatisch das Versailler Diktat, da Artikel 139 GG noch immer in Kraft ist. Folgernd daraus ist zu verstehen, daß jeder Deutsche keinerlei Recht auf Recht, auf Eigentum und auf Heimat hat. Dies wird unmißverständlich damit bestätigt, daß jeder Einwohner in dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet einen Personalausweis im Besitz haben muß.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

Art. 1. *Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.*

Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.

Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt. Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Zusatzbemerkung: Was versteht man als Deutschland? Welche deutschen Länder sind gemeint, wenn es in der DDR keine Länder gab? Warum auf einmal Republik? Welches deutsche Volk in seiner Gesamtheit ist gemeint? Wie können Länder etwas

entscheiden, wenn es keine Länder gibt? Was meint man mit eine deutsche Staatsangehörigkeit, gibt es eventuell mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten?

Weimarer Reichsverfassung

Stand 11. August 1919

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Zusatzbemerkung: Noch am 10.08.1919 war es der Nationalstaat Deutschland im Deutschen Reich mit seinen Bundesstaaten! Eine Republik ist kein Nationalstaat in dem es Bundesstaaten geben kann, darum wurden Länder daraus gemacht. Was versteht man als deutsche Länder? Was meint man mit andere Gebiete? Was will man mit dem Selbstbestimmungsrecht aussagen?

Keine der zwei ehemals verwendeten Verfassungen und das Grundgesetz kann das Staatsgebiet so genau beschreiben wie Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reiches, also eine Verfassung die zu keiner Zeit außer Kraft gesetzt wurde. Hinzu kommt, daß diese Verfassung durch die beiden Verfassungsorgane Bundesrath und Reichstag beschlossen und in Kraft gesetzt wurden, während die Weimarer- und DDR-Verfassung sowie das Grundgesetz nur von fremdgesteuerten Verwaltungen erschaffen und oktroyiert wurden.

Am 29. Mai 2008 entschieden 21 Statusdeutsche unter der Führung von Erhard

Lorenz und im Sinne der Erfreierung Deutschlands, im Gegensatz zu allen damaligen Bewegungen oder kommissarischen Reichsregierungen, daß nur die Verfassung 1871 die richtige Verfassung ist und daß mit der Wiederbelebung des Bundesrathes (der damals tatsächliche Souverän) das Deutsche Volk wieder in der Lage sein wird, das Deutsche Reich völkerrechtlich und staatsrechtlich handlungsfähig einzurichten. Nach dieser Entscheidung wurde jede Maßnahme, jeder Beschluß, jedes Gesetz und jedes Dokument gemäß den wahren Gesetzen des Deutschen Reichs, letzter Änderungsstand 28. Oktober 1918, legitimiert oder in Kraft gesetzt.

Zum 18. April 2018 waren die nötigsten und entscheidendsten Vorbereitungen abgeschlossen.

Herausgegeben vom Bundespräsidium am 21. Dezember 2018

Staatsordnung

<https://www.nationalstaat-deutschland.de/einheit/staatsgebiet/>

Staatsvolk

Nach der **Drei-Elemente-Lehre** ist der Staat ein soziales Gebilde, dessen konstituierende Merkmale ein von Grenzen umgebenes Territorium (*Staatsgebiet*), eine darauf als Kernbevölkerung ansäßige Gruppe von Menschen (*Staatsvolk*) sowie eine auf diesem Gebiet herrschende *Staatsordnung* kennzeichnen.

Der Begriff Staatsvolk bezeichnet im ursprünglichen Sinne eine Gemeinschaft von Menschen, die als Volk (Staatsgrenzen übergreifend) oder Teil eines Volkes über gleiche Abstammung, Sprache und Kultur, ggf. Geschichte verbunden sind und die über ein gemeinsames Staatswesen auf einem bestimmten Territorium verfügen (Nation). Nicht zu vergleichen mit dem

sogenannten Staatsvolk eines Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Völkerrechtssubjekt "Bundesrepublik Deutschland"), die als Staatsvolk die Gesamtheit aller in seinem Rechtskreis lebenden Menschen meint, demgemäß alle die einen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

Das Staatsvolk einer Nation oder Bundesstaates, hat durch den Nachweis seiner jeweiligen Staatsangehörigkeit Rechte und Pflichten, eines davon ist das Wahlrecht. Menschen ohne Staatsangehörigkeit (Volkszugehörige, Staatenlose, unter Betreuung stehende, Personal) mangelt es am Wahl- und Mitbestimmungsrecht der Nation oder des Bundesstaates, (siehe die BRD und ehemalige DDR).

Nach diesem Maßstab betrachten wir die Verfassung die für Deutschland im Deutschen Reich gilt und nachfolgend dazu im Vergleich das *Grundgesetz für die BRD*, die *DDR-Verfassung* und die *Weimarer Verfassung*.

Artikel 3

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnis zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des

Reichs.

Artikel 4

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

6. der Schutz des geistigen Eigenthums; usw. usw.

Zusätzlich und ergänzend war das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 01.06.1870 in Kraft, das zum 01. Januar 1914 durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 11. Juli 1913, ersetzt wurde. Zitat von § 1, des RuStaG "Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt."

Zusatzbemerkung: Die Staatsangehörigkeit aus den beiden Staatsangehörigkeitsgesetzen und der Verfassung beziehen sich immer auf die Existenz der Bundesstaaten, die als teilsouveräne Gliedstaaten das Bundesgebiet darstellen. Eine Veränderung der Staaten bedeutet eine Veränderung des Staatsvolkes, das sich seit 1921 über die Personalausweise ausdrückt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 116 alte und neue Fassung

Art. 116. (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten

als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Zusatzbemerkung: Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht aus dem Grundgesetz hervor, sondern ist nur vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen zu finden. Die BRD bezieht sich mit der Grenzenerkennung vom 31.12.1937 eindeutig auf das Gebiet, daß durch das Versailler Diktat festgelegt und durch die Weimarer Verfassung anerkannt wurde. Somit erkennt das Grundgesetz das Versailler Diktat an und bekennt sich zum Rechtsnachfolger der Fremdverwaltungen. **Sehr wichtig ist die Tatsache, daß es im Artikel 116 nicht um die Staatsangehörigkeit von Heimatdeutschen oder Flüchtlingsdeutschen geht, sondern um die Volkszugehörigkeit der sogenannten Juden, die man nach Ende des sogenannten 2ten Weltkrieges für den Aufbau von ISRAEL benötigte oder während des Krieges in andere Länder geflüchtet sind.**

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

Art. 1. Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Art. 3. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.usw. usw.

Zusatzbemerkung: Die deutsche Staatsangehörigkeit kann aus der Verfassung nicht ermittelt werden. Obwohl die DDR-Verfassung hauptsächlich auf Rechte und Vorschriften für seine Bürger aufgebaut wurde, kann jeder ehrliche und neutrale Mensch feststellen, daß die Gleichheit der DDR-Bevölkerung nie stattfand und auch nie praktiziert wurde. Ein Staatsangehörigkeitsgesetz unter Fremdverwaltung und der erlebten Politik der DDR ist eine Farce in der deutschen Geschichte.

Weimarer Reichsverfassung

Stand 11. August 1919

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Die fremdgesteuerte Marionettenreichsregierung benutzt für ihren Staatsstreich das zum 01. Januar 1914 in Kraft gesetzte Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 11. Juli 1913. Zitat von § 1, des RuStaG “Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.” Es darf verstanden werden, daß die damaligen Staatsangehörigen durch die Vasallenregierung im Rechtsverkehr getäuscht wurden, womit jede Wahl und jeder Volksentscheid ab dem 29.10.1918 als nichtig erklärt werden muß.

Zusatzbemerkung: Die Weimarer Republik hatte zu keinem Moment ihrer Existenz ein eigenes Staatsvolk. Das Staatsgebiet umfaßt nur die Grenzen, die das Versailler Diktat festgelegt hatte. Der nachfolgende Führerstaat übernahm nur Staatenlose und ermächtigte sich selbst, die Bevölkerung zu Reichsangehörigen des geplanten Großdeutschen Reiches zu machen. Artikel 1 des Nazi-Staatsangehörigkeitsgesetzes (2te Fassung) lautete wie folgt: **“Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt“**. Dieses Gesetz wurde durch die BRD so übernommen und bis in die Neuzeit verwendet. Ab Dezember 2010 wurde der Begriff “Reich” mit “Staat” ausgetauscht.

Keine der zwei ehemals verwendeten Verfassungen und das Grundgesetz kann das Staatsvolk so genau definieren wie Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches und das RuStaG 1913, die beide zu keiner Zeit außer Kraft gesetzt wurden. Hinzu kommt, daß unsere Verfassung und das RuStaG 1913 durch die beiden Verfassungsorgane Bundesrat und Reichstag beschlossen und in Kraft gesetzt wurden, während die Weimarer- und DDR-Verfassung, das Grundgesetz und die verwendeten Staatsangehörigkeitsgesetze nur von fremdgesteuerten Verwaltungen erschaffen und oktroyiert wurden.

Am 29. Mai 2008 entschieden 21 Statusdeutsche unter der Führung von Erhard Lorenz und im Sinne der Befreiung Deutschlands, im Gegensatz zu allen damaligen Bewegungen oder kommissarischen Reichsregierungen, daß nur die Verfassung 1871 die richtige Verfassung ist und daß mit der Wiederbelebung des

Bundesrathes (der damals tatsächliche Souverän) das Deutsche Volk wieder in der Lage sein wird, das Deutsche Reich völkerrechtlich und staatsrechtlich handlungsfähig einzurichten. Nach dieser Entscheidung wurde jede Maßnahme, jeder Beschluß, jedes Gesetz und jedes Dokument gemäß den wahren Gesetzen des Deutschen Reichs, letzter Änderungsstand 28. Oktober 1918, legitimiert oder in Kraft gesetzt.

Zum 18. April 2018 waren die nötigsten und entscheidendsten Vorbereitungen abgeschlossen.

Herausgegeben vom Bundespräsidium am 21. Dezember 2018

Kategorien Rechtssetzung in Deutschland 1867 – 1920

gefunden bei Rechtssetzung in Deutschland 1867 – 1920

Für die Korrektheit externer Seiteninhalte übernehmen wir keine Haftung und bitten darauf zu achten, daß alle Gesetze die ab dem 29. Oktober 1918 in Kraft gesetzt wurden, nur noch für Fremdverwaltungen galten.

Kategorien

- Staatsrecht
 - Staatsgrundlagen
 - [Verfassung](#)
 - [Ausnahmezustand, Einschränkung von Grundrechten](#)
 - [Staatsgebiet](#)
 - [Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit](#)
 - Erweiterung des Staatsgebiets
 - [Süddeutsche Staaten](#)
 - [Elsaß-Lothringen](#)
 - [Helgoland](#)
 - Kolonialangelegenheiten
 - [Allgemeine Regelungen zu Schutzgebieten](#)
 - [Neuguinea](#)
 - [Deutsch-Ostafrika](#)
 - [Deutsch-Südwestafrika](#)
 - [Kamerun](#)
 - [Togo](#)

- Kiautschou
 - Samoa
 - Andere Schutzgebiete, Interessensphären
- Verfassungsorgane
 - Kaiser, Reichspräsident
 - Reichstag, Zollparlament, Nationalversammlung
 - Bundesrat
 - Reichskanzler, Reichsregierung
- Sonstiges Staatsrecht
 - Wahlrecht
 - Symbole, Auszeichnungen, Feiertage
 - Verkündungswesen
 - Durchführung internationaler Verträge
- Verwaltung
 - Beamtenrecht
 - Rechtsverhältnisse der Beamten allgemein
 - Disziplinarwesen der Beamten
 - Besoldung, Reise- und Umzugskosten der Beamten
 - Beamtenversorgung
 - Pass- und Personenstandswesen
 - Passwesen
 - Personenstandswesen
 - Gesundheitswesen, Gesundheitsschutz
 - Apotheken, Arzneimittel, Gifte, Betäubungsmittel
 - Ärzte
 - Zahnärzte
 - Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände
 - Krankheitsbekämpfung, Impfwesen
 - Rotes Kreuz
 - Sozialhilfe
 - Armenunterstützung, Heimatwesen, Erwerbslosenfürsorge
 - Kultur
 - Wissenschaft und Forschung
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - Presserecht
 - Film
 - Übriges Verwaltungsrecht
 - Vereins- und Versammlungsrecht
 - Auswanderungswesen
 - Wohnungswesen
 - Siedlungswesen
 - Heimstättenwesen
 - Kleingartenwesen
 - Ausländerrecht
 - Einwanderung Deutscher und Deutschstämmiger
 - Auswärtiger Dienst, Konsularwesen, Konsulargerichtsbarkeit
 - Statistik
- Justiz
 - Organisation der Justiz
 - Gerichtsverfassung

- Richter, Staatsanwälte
 - Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Advokaten, Beurkundung
- Prozessrecht, Besondere Gerichtsbarkeiten, Gerichtskosten
 - Zivilprozess, Zwangsvollstreckung, Patentsachen
 - Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung
 - Strafverfahren, Strafvollstreckung, Strafvollzug, Strafregister
 - Freiwillige Gerichtsbarkeit
 - Beglaubigung öffentlicher Urkunden
 - Arbeitsgerichtsbarkeit
 - Finanzgerichtsbarkeit
 - Sonstige Gerichtsbarkeiten
 - Gerichtskostenrecht
- Zivilrecht, Strafrecht
 - Bürgerliches Recht
 - Bürgerliches Gesetzbuch
 - Allgemeines bürgerliches Recht
 - Recht der Schuldverhältnisse
 - Sachenrecht
 - Familienrecht
 - Handelsrecht
 - Handelsgesetzbuch
 - Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei
 - Sonstiges Handelsrecht
 - Börsenrecht
 - Börsenvorschriften
 - Zulassung zum Börsenhandel
 - Feststellung des Börsenpreises, Geschäftsbedingungen von Börsen
 - Gesellschaftsrecht
 - Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - Genossenschaften
 - Wertpapierrecht
 - Allgemeines Wertpapierrecht
 - Schecks
 - Wechsel
 - Schuldverschreibungen
 - Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht
 - Patentrecht
 - Gebrauchsmusterrecht
 - Markenrecht
 - Unlauterer Wettbewerb
 - Urheberrecht
 - Verlagsrecht
 - Schutz von Mustern und Modellen
 - Strafrecht
 - Strafgesetzbuch
 - Wehrstrafrecht
 - Strafrechtliche Nebengesetze
- Wehrrecht
 - Wehrverfassung

- Kriegszustand, Belagerungszustand
- Rechtsverhältnisse der Soldaten allgemein
- Besoldung, Reise- und Umzugskosten der Soldaten
- Versorgung der Soldaten und ihrer Angehörigen
- Wehrleistungsrecht
- Wehrverwaltung
- Prisenrecht
- Finanzen
 - Staatsfinanzierung
 - Finanzverwaltung
 - Matrikularbeiträge, Finanzausgleich
 - Gemeindefinanzen
 - Allgemeine steuerrechtliche Vorschriften
 - Besitz- und Verkehrsteuern, Stempelabgaben
 - Verbrauchsteuern, Monopole, Übergangsabgaben, Ausfuhrvergütungen
 - Brausteuern, Biersteuer, Übergangsabgabe für Bier
 - Branntweinsteuer, Branntweinmonopol
 - Schaumweinsteuer, Weinsteuer
 - Tabaksteuer, Zigarettensteuer
 - Abgaben auf Salz
 - Zuckersteuer
 - Kohlensteuer
 - Verschiedene Verbrauchsteuern
 - Zollrecht
 - Kriegsschäden
 - Kriegssachschäden
 - Haushaltsrecht
 - Haushaltsgrundsätze
 - Reichshaushaltsplan
 - Haushaltsplan der Schutzgebiete
 - Haushaltskontrolle
 - Reichsschuld
 - Schuldenwesen
 - Reichsschuldbuch
 - Anleihen
 - Reichskassenscheine
 - Bürgschaften
 - Sonstige Finanzangelegenheiten
 - Reichsvermögen
 - Kriegsschäden
 - Münzwesen
 - Allgemeines Münzrecht
 - Ausprägung von Münzen
 - Münzumlaufl, Außerkurssetzung von Münzen
- Wirtschaft
 - Wirtschaftsverwaltung
 - Wirtschaftsstatistik
 - Gewerberecht
 - Gewerbeordnung
 - Reisegewerbe

- Handel
- Gaststätten
- Waffen
- Sprengstoffe
- Verschiedene Gewerbe
- Glücksspiel, Wetten
- Technische Vorschriften
 - Zeitbestimmung, Maß- und Gewichtswesen, Eichwesen
 - Feingehaltswesen
 - Sonstige technische Vorschriften
- Preisrecht
 - Preisrecht
- Außenwirtschaft
 - Außenwirtschaft
 - Zahlungsverkehr mit dem Ausland
- Bergbau
 - Bergbau
- Energie- und Wasserwirtschaft
 - Energiewirtschaft
 - Wasserwirtschaft
- Bankwesen, Versicherungen
 - Notenbanken, Banknoten
 - Öffentliche Kreditinstitute, Darlehnskassenscheine
 - Hypothekenbanken, Pfandbriefe
 - Geschäftsbanken
 - Versicherungen
- Land- und Forstwirtschaft
 - Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken
 - Landwirtschaftliches Pachtwesen
 - Bodenverbesserung
 - Ackerbau, Pflanzenbau, Düngemittel
 - Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz
 - Viehzucht und Viehhaltung
 - Forstwirtschaft
- Veterinärwesen
 - Tierärzte
 - Viehseuchenbekämpfung
 - Fleischbeschau
- Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln
 - Allgemeine Bestimmungen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln
 - Bewirtschaftung von Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Backwaren und Futtermitteln
 - Bewirtschaftung von Milch, Fett, Eiern und Ölfrüchten
 - Bewirtschaftung von Vieh, Fleisch und Fisch
 - Bewirtschaftung von Zucker und Süßwaren
 - Bewirtschaftung von Obst, Gemüse und Wein
 - Bewirtschaftung von Kaffee, Tee, Kakao und Zichorien
- Naturschutz, Jagd, Fischerei
 - Naturschutz

- Jagd
 - Fischerei
- Arbeit, Soziale Sicherheit
 - Arbeitsrecht
 - Arbeitsvertragsrecht
 - Betriebsverfassung
 - Tarifverträge
 - Arbeitskampf
 - Heimarbeit
 - Arbeitsschutz
 - Arbeitszeitrecht
 - Arbeitsförderung
 - Sozialversicherung
 - Versicherung nach der Reichsversicherungsordnung
 - Angestelltenversicherung
 - Krankenversicherung
 - Unfallversicherung
 - Rentenversicherung, Invalidenversicherung
 - Reichsversicherungsamt, Schiedsgerichte in der Sozialversicherung
 - Sonstiges Sozialrecht
 - Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
 - Behinderte
- Post, Fernmeldewesen, Verkehr
 - Post- und Fernmeldewesen
 - Postwesen
 - Fernmeldewegerecht
 - Fernsprechwesen
 - Telegrafie
 - Straßenwesen
 - Straßenverkehrsrecht
 - Straßenbeförderungsrecht
 - Eisenbahnrecht
 - Allgemeines Eisenbahnrecht
 - Reichseisenbahnen
 - Eisenbahnbau- und -betriebsrecht
 - Eisenbahnbeförderungsrecht, Eisenbahntarife
 - Sonstiges Eisenbahnrecht
 - Wasserstraßenrecht
 - Ausbau von Wasserstraßen
 - Schifffahrtsrecht
 - Binnenschifffahrt und Flößerei
 - Seeschifffahrt: Verwaltung und allgemeine Ordnung
 - Seeschifffahrt: Verkehrsordnung
 - Seeschifffahrt: Schiffsbesatzung, Seeleute
 - Seeschifffahrt: Flaggenrecht
 - Seelotswesen
 - Strandung
 - Seeschifffahrt: Schiffsvermessung
 - Nord-Ostsee-Kanal
- Luftrecht

- [Luftverkehr](#)
- [Wetterdienst](#)
 - [Wetterdienst](#)

Für die Korrektheit externer Seiteninhalte übernehmen wir keine Haftung und bitten darauf zu achten, daß alle Gesetze die ab dem 29. Oktober 1918 in Kraft gesetzt wurden, nur noch für Fremdverwaltungen galten.